

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Computational and Data Science Studienrichtung Artificial Intelligence in Software Engineering (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.00
Ausgabedatum: 27.05.2024

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 01. September 2024, Art. 1 Abs. 3.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den BSc in Computational and Data Science Studienrichtung Artificial Intelligence in Software Engineering.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelorstudiengänge.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in in der Informatik oder einem informatiknahen Bereich.
- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis in der Informatik oder einem informatiknahen Bereich nachweisen können.
- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität,

sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis in der Informatik oder einem informatiknahen Bereich nachweisen können.

- d) Inhaberinnen und Inhaber der Berufsmaturität einer Informatikmittelschule in Verbindung mit einer einjährigen, einschlägigen Berufspraxis (d. h. Praktikum während der Informatikmittelschule) in der Informatik oder einem informatiknahen Bereich
- e) Bei fehlender einjähriger Berufspraxis besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zulassung zum Bachelorstudium mit integrierter Praxis (PIBS) zu stellen.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung
Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für den Studiengang gibt es keine Zulassungsbeschränkung.
- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelorstudiengänge.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbener ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat jeweils bis spätestens 10 Arbeitstage nach Semesterbeginn zu erfolgen.
- ⁴ Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die Richtlinie für Fremdsprachen Computational and Data Science.

Art. 5
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

- ¹ Für Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Studium fallen weitere Kosten an.
 - a) Leistungsfähiges Notebook
 - b) Fachspezifische Software
 - c) Lehrmittel
- ² Für Exkursionen und Firmenbesuche fallen weitere Kosten an.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten.
- ² Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienkalender ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan bleiben vorbehalten.

- ⁴ Das Studium setzt sich zusammen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen
- ⁵ Pflichtmodule
 - a) Alle Pflichtmodule im Umfang von 124 ECTS müssen bestanden werden.
 - b) Das Fachpraktikum und die Bachelor Thesis sind Pflichtmodule.
- ⁶ Wahlpflichtmodule
 - a) Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
 - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 56 ECTS müssen bestanden werden.
 - c) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.
- ⁷ Wahlmodule
 - a) Maximal 8 ECTS bestandene Wahlmodule können promotionswirksam angerechnet werden.
 - b) Wahlmodule können Module aus anderen Bachelor-Studiengängen oder studiengangübergreifende allgemeine Wahlmodule der Fachhochschule sein.
 - c) Studierende können selbst Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten vorschlagen, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer School Kurse, MOOC und ähnliche Angebote sein.
 - d) Wahlmodule sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
- ⁸ Für den erfolgreichen Studienabschluss muss die Kombination aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen mindestens 180 ECTS ergeben.

Art. 8
Austauschsemester

- ¹ In einer Vereinbarung wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule erbracht werden müssen.
- ² Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierenden Pflichtmodule.
- ³ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 9
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 10
Leistungsnachweise

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat spätestens bis zum Semesterbeginn schriftlich bei der Studienadministration zu erfolgen. Spätere Abmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an die Studienleitung erfolgen.

- Art. 11
Nicht-Bestehen von Modulen
- Art. 12
Bachelor Thesis
- Art. 13
Inkrafttreten und Gültigkeit
- ² Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, können unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekannt gegeben werden.
- ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe der Fachhochschule einsehbar.
- ⁶ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird.
- ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft.
- ² Die Studienordnung gilt für Studierende mit Immatrikulation ab 1. September 2024.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor